

+++ NEWSLETTER Nr. 6 - Juni 2014

Fehlerhafte Widerrufsbelehrungen bei geschlossenen Fonds

Der BGH entschied aktuell über die Problematik fehlerhafter Widerrufsbelehrungen bei geschlossenen Fonds:

Fondsanbieter, die die Muster-Widerrufsbelehrungen des Bürgerlichen Gesetzbuch verwendet haben und von dieser in inhaltlicher oder äußerer Form abweichen, können sich nicht auf deren Schutzwirkung berufen. In Folge dessen wird die 14-tägige Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt, sodass der Widerruf auch noch nach Jahren erklärt werden kann.

Im Fazit bedeutet das, dass in vielen Fällen auch heute noch von der Beitrittserklärung zur Fondsgesellschaft zurückgetreten werden kann!

Fall. Der Kläger hat in eine atypische stille Gesellschaft als Anleger eine Summe in Höhe von 7.820 € investiert.

Nachdem der Kläger von einer Schieflage der Gesellschaft informiert und um die Zustimmung zur Liquidation gebeten wurde, kündigte er außerordentlich, verlangte Schadensersatz und erklärte den Widerruf.

Begründung des BGH (AZ II ZR 109 13).

Der BGH schloss sich dem Kläger an und urteilte, dass die Widerrufsbelehrung zum einem inhaltlich von der gesetzlichen Frist der Muster-Widerrufsbelehrung des Bürgerlichen Gesetzbuches abwich und zum anderen nicht ausreichend über die Widerrufsfolgen belehrt wurde.

Grundsätzlich ist jegliches Geschäft nach erteiltem Widerruf rückwirkend unwirksam, sodass eine vollständige Rückabwicklung erfolgt.

Dies war hier anders, da es um den Beitritt zu einer atypischen stillen Gesellschaft ging. Ein wirksamer Widerruf nach Vollzug des Beitritts führte vorliegend zur Anwendung der Lehre über die fehlerhafte Gesellschaft und damit nur zum Abfindungsanspruch des fehlerhaft beigetretenen Gesellschafters entsprechend des Werts seines Geschäftsanteils im Zeitpunkt des Ausscheidens.

Konsequenz für die Praxis.

Bei Anlegern, deren Widerrufsbelehrung inhaltlich und äußerlich von der Muster-Widerrufsbelehrung des Bürgerlichen Gesetzbuches abweicht, besteht auch noch nach Jahren ein Widerrufsrecht.

Jeder Anleger sollte daher genau kontrollieren, ob die Widerrufsbelehrung den Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches genügt.

Achtung!

Anders als bei Finanzierungen erfolgt jedoch bei geschlossenen Fonds keine hundertprozentige Rückabwicklung. Bei erfolgreichem Widerruf scheidet der Anleger aus und hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens zum Stichtag des Widerrufs! Es gilt, neben der Widerrufsbelehrung auch das zustehende Auseinandersetzungsguthaben zu prüfen.

Wir helfen unseren Mitgliedern weiter!

Ihre Vorteile als Mitglied im SRI e. V.

1. Als Verein bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre Widerrufsbelehrung durch auf Banken- und Kapitalmarktrecht spezialisierte Partnerkanzleien auf Widerrufbarkeit überprüfen zu lassen.
2. Die Prüfung ist für Mitglieder kostenfrei und wird aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert.
3. Auch bei der Durchsetzung Ihrer Rechte lassen wir Sie nicht allein. Kapitalgesellschaften antworten auf einen Widerruf oft ablehnend und teilen mit, dass ihre Widerrufsbelehrung korrekt und ein Widerruf nicht dazu da sei, um sich von lästig gewordenen Verpflichtungen loszusagen. Der widerrufende Verbraucher soll damit eingeschüchtert bzw. an der Durchsetzung seiner Rechte gehindert werden.
4. In diesen Fällen vermitteln wir Sie gerne an unsere spezialisierten Partneranwälte, die Sie auch schon außergerichtlich betreuen können.
5. Auch bieten wir über Kooperationspartner an, dass die Prozessfinanzierungsrisiken im Rahmen einer professionellen Prozessfinanzierung übernommen werden, sodass keinerlei Risiken aus einer gerichtlichen Auseinandersetzung beim Verbraucher verbleiben.

Reichen Sie den [Mitgliedsantrag](#) und das [Datenblatt](#) zu geschlossenen Fonds einfach per Fax, Email oder Post bei uns ein.

(Anmeldung in Kürze auch elektronisch möglich)!

Professionelles Forum SRI eV!

Ab dem 25. Juni 2014 schalten wir auf unseren Webseiten ein Forum frei, in dem sich Verbraucher, Vermittler und Anwälte zu folgenden Themen austauschen können:

1. Widerruf von Immobiliendarlehen
2. Vorfälligkeitsentschädigung – Mit dem SRI e. V. erhalten Sie Ihr Geld zurück!
3. Gekündigte Lebensversicherung? - Wir holen Ihre eingezahlten Beiträge zurück!
4. Widerruf geschlossener Fonds - Wir unterstützen Sie!
5. Bearbeitungsgebühren bei Verbraucherdarlehen – Mit dem SRI e. V. erhalten Sie Ihr Geld zurück!
6. Gestiegene Gaskosten? Für Verbraucher ist in der Regel die Preisanpassungsklausel unwirksam!

Der SRI e. V. unterstützt Sie!

Gerne stehen wir Ihnen bei Ihrem Problem zur Seite und unterstützen Sie fachkundig, wenn Sie Mitglied im Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) sind. Wir laden Sie ein, sich auch die [vorangegangenen Newsletter](#), die Sie auf unserer Internetseite bequem abrufen können, anzuschauen.

Werden Sie Mitglied im Schutzverein für Investoren (SRI e. V.)

Dazu schicken Sie uns den ausgefüllten [Mitgliedsantrag](#). Außer den Mitgliedsbeiträgen kommen keine weiteren Kosten auf Sie zu und wir übernehmen das weitere Vorgehen in Absprache mit Ihnen.

Wir helfen Kapitalanlegern

Eingesetztes Kapital retten!
Mit Rat und Tat an Ihrer Seite!

Der Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) ist ein Verein, der seinen Zweck in der Hilfe für geschädigte Kapitalanleger, Investoren und Immobilienbesitzer sieht und sich auf den Bereich des Anlegerschutzes spezialisiert hat.
[weiterlesen](#)

Der SRI e. V. bietet seinen Mitgliedern umfassende Unterstützung und Beratung, um Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, eingesetztes Kapital zu retten. Hierbei dient der Verein insbesondere als Informationsportal, wobei wir uns als unabhängiges Sprachrohr der Anleger verstehen und deren Interessen vertreten.

Mehr Information: www.sri-ev.de

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krüger (Vorstand)



Besuchen sie uns auch bei Facebook

IMPRESSUM:

Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI)
Dolziger Straße 51
10247 Berlin
www.sri-ev.com

Fon : 030-889220-15
Fax : 030-340608389
Mail: post@sri-ev.com

Eintragung im Vereinsregister Berlin.
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg VR28730B
Finanzamt: Berlin Charlottenburg St-Nr. 27/677/5179
Berliner Volksbank e.G. IBAN: DE26 1009 0000 2192 0400 03

Vorstand:
Sebastian Krüger, Stefan Göttlich,
Harald Krieg
BIC: BEVODE33030000

Wenn Sie diese E-Mail (an: [EMail]) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) abbestellen.